

Satzung des Förderkreises der Karl-Volkmar-Stoy-Schule Jena e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Karl-Volkmar-Stoy-Schule Jena e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Karl-Volkmar-Stoy-Schule. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie persönliches Engagement.
2. Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:
 - a) die Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schüler in ideeller und materieller Hinsicht,
 - b) die Förderung des Zusammenwirkens von Ausbildern/Ausbildungsbetrieben und Schule;
 - c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Wirtschaft,
 - d) die Förderung der Aus- und Weiterbildung, in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Aus- und Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft,
 - e) die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Ziele der Schule,
 - f) die Förderung von Schulpartnerschaften mit Partnerschulen,
 - g) die Unterstützung des Schulträgers und der Schulleitung bei allen Maßnahmen, die die Schule betreffen,
 - h) die Ergänzung und Verbesserung der schulbaulichen Gegebenheiten,
 - i) die Förderung des Zusammenwirkens von Schülereltern, anderen Sorgeberechtigten und Schule,
 - j) die Pflege des Kontaktes zwischen Schule und Elternhaus sowie Schule und ehemaligen Schülern,
 - k) die Förderung des Kontaktes der Vereinsmitglieder,
 - l) die Durchführung geselliger Veranstaltungen zum Zwecke der Entwicklung eines Gemeinschaftsgefühls aller am Schulleben Beteiligten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen ist zulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,die sich zu den in § 2 niedergelegtem Zweck bekennen.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei
 - a) Tod bzw. Erlöschen der Firma,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Eine Kündigung wird erst zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
3. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen ein Jahr nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
 - b) aus wichtigem Grund.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Mittel des Vereins

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Daher können keine Verwaltungsausgaben entstehen, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
4. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplan.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und Versammlungstermin.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen.

Eine durch die Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
 - f) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Aufteilung des Vereinsvermögens gemäß § 11 und § 12.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet oder die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Handelt es sich um eine Änderung des Satzungszwecks ist wie bei der Änderung der Satzung an sich eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die zugleich Schriftführer und Kassenwart sind. Neben dem Vorstand können zwei Vertreter gewählt werden, die bei Verhinderung einzelner Vorstandsmitglieder deren Vertretungsmacht übernehmen.
2. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die in der Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte aus. Er entscheidet insbesondere über die satzungsmäßige Verwendung der Mittel des Vereins.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Schüler können nicht Mitglied des Vorstandes werden.
5. Der Vorstand legt zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen formeller Art, die durch gerichtliche oder behördliche Auflagen erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
2. Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
3. Sonstige Änderungen der Satzung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder gefassten Beschlusses.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Landesverband der Schulfördervereine e.V., mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden.

Jena, 16.08.2019